



Kanton Zürich
Baudirektion



Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Gewässerschutz

Arbeitshilfe SE 3.1 (Stand: Januar 2017)

Zulässige Abwasserentsorgung und Bewilligungserfordernisse bei Landwirtschaftsbetrieben oder bei der Tierhaltung

Zulässige Art der Entsorgung bzw. Ableitung							Bewilligungserfordernisse		
Nr.	Bauvorhaben bzw. Abwasser-Anfallstelle oder Betriebsweise	Abflusslose Güllegrube oder Schöpf-schacht	Schmutz-wasser-Kanalisa-tion	Drainagelei-tung, oder Re-genabwas-serkanal bzw. Ge-wässer	Oberflächli-che Versi-ckerung durch ge-nügenden Boden	Unterirdi-sche Versi-ckerung in Anlagen	Bewilligung durch die Gemeinde erforderlich	Bewilligung oder Anhö-rung des AWEL erforderlich	Neben der BAFU/BLW Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft 2011“ und der Schweizer Norm SN 592 000 ist folgendes zu beachten:
							In Grundwasserschutzzonen oder -arealen ist immer das AWEL zuständig!		
A	Verschmutztes Abwasser								
1	Häusliches Abwasser von Neu- und Umbauten von Wohnhäusern	ja*	ja				ja	ja**	* Falls nicht die Pflicht zum Anschluss an die Kanalisation besteht, siehe SE 5.0. ** Ausser bei Kanalisationsanschluss an öffentliche ARA
2	Güllegruben bzw. Güllebehälter						ja	nein	Arbeitshilfen SE 3.0, SE 3.3 und SE 3.8 beachten.
3	Mistplatte oder Mistgrube	ja					ja	nein	Dito.
4	Fahrzeug-/Maschinen-Waschplatz	ja	ja*				ja	■	* Bei Anschluss an die Kanalisation ist evtl. eine Abwasservorbehandlung erforderlich.
5	Hoch- und Flachsiloanlagen für Futter	ja					ja	nein	
6	Kompost-Aufbereitungsplatz für die Feldrandkompostierung	ja					ja	■	BAFU/BLW Vollzugshilfe „ Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft “ Kap. 5
7	Feldrandkompostierung						ja	ja*	* nur bei über 100 Tonnen pro Jahr Kompostverarbeitung.
8	Neu-/Umbau Stallanlage	ja					ja	nein	
9	befestigter Laufhof	ja			siehe SE 25.0		ja	nein	Siehe SE 25.0.
10	unbefestigter Laufhof	ja			siehe SE 25.0		ja	nein	Dito.
11	An-/Umbau Milchzimmer	ja	ja				ja	nein	
12	Einstellräume / Remise für Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotoren	ja*					ja	nein	* Besser abflusslos gestalten.
13	Einstellräume für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Werkstatt	ja*					ja	■	Dichte und medienbeständige Böden und abflusslos, z.B. mit Schöpf-schächten gestalten. * Anschluss an Güllegrube wird nicht empfohlen.
14	Betankungsflächen	ja*	ja**				ja	■	* Besser in abflusslosem Raum. ** Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss erforderlich.
15	Pferde-/Pony-/Schaf- oder ähnliche Ställe/Anlagen	ja	*				ja	Nein	* Hufwaschplätze für Pferde können an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

Nr.	Bauvorhaben bzw. Abwasser-Anfallstelle oder Betriebsweise	Abflusslose Güllegrube oder Schöpf-schacht	Schmutz-wasser-Kanalisation	Drainagelei-tung, oder Re-genabwas-serkanal bzw. Ge-wässer	Oberflächli-che Versi-ckerung durch ge-nügenden Boden	Unterirdi-sche Versi-ckerung in Anlagen	Bewilligung durch die Gemeinde erforderlich	Bewilligung oder Anhö-rung des AWEL erforderlich	Neben der BAFU/BLW Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft 2011“ und der Schweizer Norm SN 592 000 ist folgendes zu beachten:
16	Schlacht-/Notschlachtlokal	ja	ja*				ja	■	* nur bestimmte Abwässer → AWEL, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe anfragen.
17	gewerblich genutzte Räumlichkeiten oder Plätze	■	■				ja	■	Siehe Merkblatt AWEL: „Abwasserbewirtschaftung in Ihrem Betrieb“ unter www.bus.zh.ch → Formulare & Merkblätter.
18	Baustellenabwässer	ja	ja	evtl.*	evtl.*		ja	evtl.*	* Einleitungen in Gewässer nur in Ausnahmefällen und bei entsprechender Vorbehandlung der Abwässer. Siehe SIA-Empfehlung 431 und „Umweltgerechte Entwässerung von Baustellen“ des AWEL unter: www.abwasser.zh.ch → Baustellenentwässerung
19	Grundwasserabsenkungen			evtl.*	ja	ja		ja	„Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen“ AWEL 2003 unter: www.grundwasser.zh.ch .
20	Bauten, Anlagen in den Grundwasserschutzzonen						ja	ja	Dito.
B	Nicht verschmutztes Abwasser			3. Priorität	1. Priorität	2. Priorität			Richtlinie „Regenwasserentsorgung“, VSA 2002 www.vsa.ch beachten bzw. Abwasser klassieren!
21	Dachwasser			ja	ja	ja	ja	nein	
22	Platzwasser	falls ver-schmutzt		ja	ja		ja	nein	
23	Strassenwasser			ja	ja		ja	nein	
24	Sickerwasser			ja	ja	ja	ja	ja	
25	Nicht verschmutztes Kühlwasser			■	■	■	ja	evtl.	
26	Abwasser von Laufbrunnen			ja	ja	ja	ja		zu beachten: bei Reinigungen mit Einsatz von Chemikalien, ist für das Reinigungswasser ein Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation zu erstellen (siehe Ziff. 2.4.7 der SN-Norm 592'000).

- Die Gemeinde beurteilt die Bedeutung des Vorhabens in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht** (z.B. nach dem Merkblatt des AWEL: „Abwasserbewirtschaftung in Ihrem Betrieb“ unter www.bus.zh.ch oder nach SE 27.0 unter www.abwasser.zh.ch/landwirtschaft) und entscheidet, ob das Vorhaben dem AWEL zur Beurteilung/Bewilligung einzureichen ist. In lufthygienischer Hinsicht dient die Richtlinie der FAT Nr. 476 zur Beurteilung, ob für die Nachbarn die Tierhaltung tolerierbar sein dürfte. Die Einleitung von Abwasser in die Güllegrube ohne Bewilligung ist nur zulässig sofern genügend Lagerkapazität der Güllebehälter mit einer aktuellen Berechnung nachgewiesen ist und für diese Hofdüngeranlagen die Abnahmeprotokolle der Dichtigkeitskontrolle vorhanden sowie die Entwässerungsverhältnisse von der Gemeinde kontrolliert sind.

Die Liste mit obigen Beispielen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; im Zweifelsfall kontaktieren Sie die Sektion Siedlungsentswässerung des AWEL. Für jeden Anschluss an die öffentliche oder private Kanalisation oder an eine andere Abwasseranlage ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich! Allfällig erforderliche fischereirechtliche oder wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch das AWEL erteilt. Gesuche um Bewilligungen sind immer der Gemeinde einzureichen. Notwendige übrige Bewilligungen z.B. raumplanungsrechtliche, feuerpolizeiliche etc. sind vom Bauherrn oder seinem Vertreter selber einzuholen. (siehe www.baugesuche.zh.ch)